



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Deponieverordnung

Per E-Mail an [REDACTED]

Berlin, 17.12.2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der Deponieverordnung

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit beinahe 5.5 Millionen Beschäftigten, mehr als 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von über 580 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Referentenentwurf zur Änderung der Deponieverordnung (DepV) zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) und der Deponierichtlinie (1999/21/EG). Die Reihenfolge der Anmerkungen orientiert sich an der thematischen Reihenfolge im Entwurfstext.

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 7 Nicht zugelassene Abfälle

§ 3 Abs. 1 *Folgende Abfälle dürfen nicht auf einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III abgelagert werden:*

Nr. 9: *Abfälle, die zum Zweck der Vorbereitung der Wiederverwendung oder des Recyclings getrennt gesammelt werden; ausgenommen diejenigen Abfälle,*

- a) *die bei der anschließenden Behandlung getrennt gesammelter Abfälle entstehen und*
- b) *bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung der Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet*

Nr. 10: *Abfälle, die sich zur Verwertung eignen, ausgenommen diejenigen Abfälle, für die die Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung der Wiederverwendung oder des Recycling gewährleistet.*

Das Ziel dieser Regelungen Abfälle zu verringern, indem Rohstoffe solange in der Kreislaufwirtschaft verbleiben wie möglich, begrüßt der ZDH in seiner Gänze. Damit das Ziel erreicht werden kann, müssen jedoch die Rahmenbedingungen erfüllt werden.

Die geplanten Änderungen in § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV sind aus Sicht des ZDH nicht allein zielführend. Sie sind insbesondere für die Bauwirtschaft mit erheblichen negativen Konsequenzen verbunden.

In der Bauwirtschaft sind Bauabfälle, u. a. mineralischen Bauabfällen (Erdaushub), betroffen, für

die eine Verwertung oftmals theoretisch möglich, aber praktisch aufgrund folgender Aspekte nicht umsetzbar ist:

- Die Abfallentsorgung von den Auftraggebern wird nicht vorausschauend geplant.
- Das Abfallmanagement wird auf die Bauunternehmer abgewälzt und in die Ausführungsphase des Bauvorhabens verlagert.
- Die Auftraggeber lehnen den Einsatz von Recycling-Baustoffen ab und fordern stattdessen den Einbau von Primärrohstoffen.
- Es gibt flächendeckend zu wenig Abbaustätten (Steinbrüche und Kiesgruben), in denen Bodenaushub verwertet werden kann.

Wenn theoretisch verwertbare mineralische Bauabfälle nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen, wird dies zu massiven Entsorgungsproblemen führen. Die jetzt schon bestehenden Schwierigkeiten bei der Entsorgung mineralischer Bauabfälle werden sich potenzieren, das Bauen wird hierdurch massiv beeinträchtigt.

Damit eine Verwertung der Bauabfälle (Bauschutt und mineralische Bauabfälle) besser funktioniert, müssen daher effektive Maßnahmen umgesetzt werden, die den Einsatz von Recyclingbaustoffen stärken. Das Verbot der Deponierung ist alleinig nicht ausreichend, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Die geltenden Regelungen z.B. im Kreislaufwirtschaftsgesetz sind so anzupassen, dass die oben aufgeführten Hemmnisse beseitigt werden. Ein Ansatz zur Erhöhung der Marktakzeptanz von RC-Baustoffen wäre z. B. die rechtliche Definition des Abfallendes für alle mineralischen Abfallströme.

./.